

Allgemeine Rechtsgrundsätze in Privatrechtsbeziehungen

Neuere Aspekte aus der Rechtsprechung des EuGH

Dr. Dieter Kraus

**Kabinettchef des
Präsidenten des EuGH**

Die „allgemeinen Rechtsgrundsätze“ haben eine große Bedeutung für das Gemeinschaftsrecht und in der Rechtsprechung des EuGH. Zu ihnen gehören nicht nur etwa das Rechtsstaatsprinzip oder das Rückwirkungsverbot, sondern auch die Grundrechte, darunter der Gleichheitssatz.

Vor kurzem hat der EuGH im Urteil Mangold ausdrücklich festgestellt, dass das Verbot der Diskriminierung wegen des Alters als ein allgemeiner Grundsatz des Gemeinschaftsrechts anzusehen ist. Auf diesem Hintergrund überrascht es nicht, dass immer wieder die Frage aufgeworfen wird, inwieweit allgemeine Rechtsgrundsätze auch in Privatrechtsbeziehungen zur Anwendung kommen können oder sollen.

Gerade die neueste Rechtsprechung des EuGH bietet einiges Anschauungsmaterial, um das Für und Wider dieser Problematik zu erörtern.

TERMIN

13. Juni 2007, 17.00 Uhr s.t.
Raum GC 03/142
Gebäude GC der
Ruhr-Universität Bochum

Kontakt

- Ruhr-Akademie für Europäisches Privatrecht
c/o Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,
Deutsches und Europäisches Handels-
und Wirtschaftsrecht
Professor Dr. Karl Riesenhuber
Ruhr-Universität Bochum
44780 Bochum
- E-Mail: ruhr-akademie@jura.rub.de
- Homepage: www.ruhr-akademie.eu

Mit freundlicher Unterstützung des
Vereins zur Förderung
der Rechtswissenschaft e.V.

sowie der Verlage



RA

■ Ruhr-Akademie für
Europäisches Privatrecht